

# **Satzung des wissenschaftlichen Zentrums „Marburg Center for Digital Culture & Infrastructure (MCDCI)“ der Philipps-Universität Marburg**

Gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Ziff. 3, 20 Abs. 1, 2 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09.10.2018 und den Allgemeinen Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung Wissenschaftlicher Zentren der Philipps-Universität Marburg vom 18. März 2013 (Allg. Bestimmungen) hat der Senat der Philipps-Universität Marburg am 19.08.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Organisation**

- (1)** Das Marburg Center for Digital Culture & Infrastructure (MCDCI) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. Am MCDCI sind über Kooperationsverträge mit der Philipps-Universität auch das Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung – Institut der Leibniz-Gemeinschaft, das Hessische Landesarchiv, das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde sowie die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft beteiligt. Im Zentrum wirken verschiedene Fachbereiche und Einrichtungen der Philipps-Universität Marburg und die vier genannten außeruniversitären Einrichtungen zusammen. Weitere Kooperationspartner können über gesonderte Kooperationsverträge mit der Philipps-Universität eingebunden werden.
- (2)** Das Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:
1. Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften in enger Zusammenarbeit mit der Informatik,
  2. Aufbau und Förderung nationaler und internationaler Kontakte in Forschung und Lehre mit besonderem Bezug zu den digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften,
  3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften,
  4. Betrieb und Organisation von wissenschaftlichen Serviceeinrichtungen (Core Facilities),
  5. personelle und inhaltliche Unterstützung von Studienangeboten,
  6. Planung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten,
  7. Entwicklung von Materialien, Empfehlungen, Handreichungen und Standards in den digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften,
  8. Organisation und Förderung des interdisziplinären Diskurses zu Fragen der Digitalisierung von Gesellschaft und Wissenschaft,
  9. Bereitstellung von Sachverständigen bei Fragen aus der Öffentlichkeit und Politik zum Thema Digitalisierung.

## **§ 2 Mitglieder des Zentrums**

- (1) Erstmitglieder des Zentrums sind die Antragstellerinnen und Antragsteller auf Einrichtung des Zentrums. Mitglieder aller Statusgruppen der Philipps-Universität Marburg und natürliche Personen der vier kooperierenden außeruniversitären Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 können die Aufnahme als Mitglied beantragen, sofern sie ein einschlägiges thematisches Interesse nachweisen. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft beträgt drei Jahre, eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Über die Anträge entscheidet das Direktorium. Das Mitglied oder ggf. die Mitglieder der Geschäftsführung sind qua Amt Mitglied des Zentrums.
- (2) Studierende künftig zugeordneter Studiengänge sind Mitglieder des Zentrums, sofern sie keinen Widerspruch einlegen. Die Mitgliedschaft der oder des Studierenden endet entweder automatisch durch Exmatrikulation, Studiengang- oder Hochschulwechsel oder auf Antrag der oder des Studierenden. Den Widerspruch sowie den Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft bestätigt das Direktorium.

## **§ 3 Ausstattung des MCDCl**

Das Zentrum wird insbesondere unterstützt durch:

1. Zuwendungen aus Mitteln der Philipps-Universität Marburg,
2. im Kooperationsvertrag oder anderweitig schriftlich vereinbarte Zuwendungen aus Mitteln des Herder-Instituts für historische Ostmitteleuropaforschung,
3. im Kooperationsvertrag oder anderweitig schriftlich vereinbarte Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Landesarchivs,
4. im Kooperationsvertrag oder anderweitig schriftlich vereinbarte Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde,
5. im Kooperationsvertrag oder anderweitig schriftlich vereinbarte Zuwendungen aus Mitteln der Archivschule Marburg,
6. Einwerbung von Drittmitteln,
7. Spenden, Sponsoring und Aufwandsentschädigungen.

## **§ 4 Organe des Zentrums**

Organe des Zentrums sind:

1. das Direktorium,
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,
3. der wissenschaftliche Beirat.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Zentrums lädt zur Mitgliederversammlung mindestens vierzehn Kalendertage vor der Sitzung schriftlich ein. In eilbedürftigen Fällen kann die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor mit einer auf sieben Kalendertage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen. Den Einladungen ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen. In dem schriftlich an die geschäftsführende Direktorin / den geschäftsführenden Direktor zu richtenden Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben und die Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit darzulegen. Es gilt eine auf sieben Kalendertage verkürzte Einberufungsfrist.

- (3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie kann in jeder Verfahrenslage mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Vorschläge für Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und ist bei Änderungen der Satzung des MCDCl zu beteiligen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Direktorium**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Direktoriums sind
  1. sechs Mitglieder der Philipps-Universität Marburg aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
  2. ein Mitglied der Philipps-Universität Marburg aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
  3. ein Mitglied der Philipps-Universität Marburg aus der Gruppe der technisch-administrativen Mitglieder oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
  4. ein Mitglied der Philipps-Universität Marburg aus der Gruppe der Studierenden oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
  5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der außeruniversitären Einrichtungen gemäß Abs. 4 oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Weiteres Mitglied des Direktoriums in beratender Funktion ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des MCDCl.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Mitglieder der Philipps-Universität Marburg sind, werden innerhalb der jeweiligen Personengruppe gewählt. Hierbei gelten die entsprechenden Regelungen der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die beiden Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die einer der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 angehören, werden durch die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen benannt. Jede Einrichtung entsendet entweder ein Mitglied oder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter ins Direktorium. Die Leitungen der außeruniversitären Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 einigen sich mit einfacher Mehrheit auf einen Benennungsvorschlag. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welche der vier vorgeschlagenen Personen dem Direktorium als Mitglied und welche der vorgeschlagenen Personen dem Direktorium als Stellvertreterin oder Stellvertreter angehört.
- (5) Die Amtszeit aller Mitglieder des Direktoriums beträgt zwei Jahre; die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Für das Direktorium gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils gültigen Fassung, mit der Ausnahme der Regelung zum Stimmrecht. Stimm- und partizipationsberechtigt sind die Mitglieder des Direktoriums,

die von den außeruniversitären Einrichtungen gestellt werden, nur in Bezug auf die Aufgaben und Belange aus § 7 Abs. 2 (b)-(h).

- (7) Beschlüsse können in besonderen Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren (Email, Telefax oder Brief) unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich widersprechen.

### **§ 7 Aufgaben des Direktoriums**

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 1 Abs. 2), soweit nicht durch Gesetz oder die Grundordnung der Philipps-Universität Marburg anderes bestimmt ist.
- (2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben:
1. Gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung Wissenschaftlicher Zentren die Planung und Kontrolle des Einsatzes der dem Zentrum von der Universität zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 41 Abs. 1 HHG Beauftragten für den Haushalt.
  2. Die Fortschreibung der Entwicklungsplanung.
  3. Der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg, sofern diese das Zentrum als Ganzes betreffen.
  4. Die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination der Forschungsaufgaben.
  5. Die Ausarbeitung der Regelungen zur Nutzung der wissenschaftlichen Serviceeinheiten des Zentrums. Der Beschluss der Nutzerordnungen obliegt dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg.
  6. Entscheidungen über Mitgliedschaften gemäß § 2 Abs. 7.
  7. Berichterstattung gegenüber den Mitgliedern über die Tätigkeiten des Direktoriums und die Entwicklungen des MCDCl im vergangenen Jahr sowie die Pläne für das kommende Jahr im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 1, S. 1.
  8. Beschluss der Zentrumssatzung im Benehmen mit der Mitgliederversammlung des Zentrums.

### **§ 8 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor**

- (1) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide Personen müssen Mitglied der Philipps-Universität Marburg sein und der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (2) Die Wahlvorschläge bedürfen der vorherigen Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten.

## **§ 9 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors**

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das MDCI und vertritt es nach außen. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors gehören insbesondere:
  1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
  2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung,
  3. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten,
  4. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber den Mitgliedern des Zentrums,
  5. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Das Direktorium und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor werden von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützt. Die Geschäftsführung ist nicht Organ des Wissenschaftlichen Zentrums.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Direktorium bestellt. Er oder sie steht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Philipps-Universität Marburg.
- (3) Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

## **§ 11 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Das Zentrum wird bei seiner Forschungsplanung und deren Organisation durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Ihm gehören drei bis fünf Mitglieder an, die international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bereich digitale Geistes- und Sozialwissenschaften sind und die disziplinäre Breite reflektieren.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg im Benehmen mit dem Direktorium des MDCI auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er beruft den Beirat in der Regel mindestens im Rhythmus von zwei Jahren anlässlich eines Besuchs und einer Begehung des Zentrums ein. Beschlüsse werden analog der Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils gültigen Fassung herbeigeführt.
- (4) Der Beirat evaluiert die Forschungsleistung und Forschungsplanung des Zentrums. Er gibt Empfehlungen zu Veränderung, Aufgabe oder Hinzunahme von Forschungs- oder Servicebereichen ab. Dazu erstellt er im Anschluss eines Besuches einen schriftlichen Bericht an die Präsidentin oder den Präsidenten der Philipps-Universität Marburg und die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des MDCI.

## **§ 12 Verfahrensgrundsätze**

Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums gelten die GrundO und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1)** Die Satzung bedarf der Zustimmung der über Kooperationsverträge mit der Philipps-Universität verbundenen Kooperationspartner. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.
- (2)** Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft und gilt von diesem Datum an für 5 Jahre.

Marburg, den 21.10.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg